Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/97 DES RATES

vom 24. November 1997

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

(ABl. L 324 vom 27.11.1997, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 2079/98 des Rates vom 24. September 1998	L 266	1	1.10.1998

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/97 DES RATES

vom 24. November 1997

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

(1) Die Kommission führte mit Verordnung (EG) Nr. 1023/97 ([2]) (nachstehend „vorläufige Verordnung" genannt) vorläufige Zölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in Polen ein. Mit der vorläufigen Verordnung wurden auch die Verpflichtungsangebote einiger Ausführer angenommen. Diese Verpflichtungen beschränkten sich auf einen bestimmten Typ von Flachpaletten aus Holz, und zwar auf EUR-Paletten.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1632/97 ([3]) änderte die Kommission die vorläufige Verordnung und fügte eine Bestimmung ein, derzufolge für die neuen polnischen Ausführer der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen festgesetzt wurde, und etwaige Verpflichtungsangebote dieser Ausführer für EUR-Paletten angenommen werden können.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97 ([4]) änderte die Kommission aufgrund der vorgenannten neuen Bestimmung die vorläufige Verordnung erneut und nahm in die Liste der Unternehmen, für die der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, eine Anzahl neuer Ausführer auf und nahm Verpflichtungen von einigen dieser neuen Ausführer an.

B. WEITERES VERFAHREN

(4) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Die Parteien wurden auf ihren Antrag hin von der Kommission gehört. Die Kommission holte weiterhin alle für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.

(5) Die Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Zolls zu empfehlen.

([1]) ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).
([2]) ABl. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 4.
([3]) ABl. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 11.
([4]) ABl. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 13.

▼B

(6) Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden ordnungsgemäß geprüft und bei den endgültigen Feststellungen, soweit angemessen, berücksichtigt.

C. **WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

(7) Gemäß den Randnummern 8 und 9 der vorläufigen Verordnung handelt es sich bei der Ware um Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in Polen.

Es zeigte sich, daß der vorläufige Antidumpingzoll auf Flachpaletten aus Holz von den Zollbehörden nicht einheitlich erhoben wurde. Beispielsweise erhoben einige Zollämter den vorläufigen Antidumpingzoll auf gebrauchte und reparierte Paletten, andere dagegen nicht. Auch wurde mitgeteilt, daß der Antidumpingzoll in einigen Fällen auf Paletten erhoben wurde, als sie mit anderen Waren zwecks Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft beladen wurden.

(8) Trotz der Tatsache, daß gebrauchte und reparierte Paletten die gleichen Verwendungen und die gleichen materiellen Eigenschaften aufweisen wie die neuen Paletten, ergab die Untersuchung, daß die potentiellen Käufer zwischen den neuen Paletten einerseits und den gebrauchten und reparierten Paletten andererseits durchaus unterscheiden und daß die beiden Waren nicht über die gleichen Vertriebskanäle verkauft werden.

(9) Daraus wird der Schluß gezogen, daß die gebrauchten und reparierten Paletten nicht als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden können und daß diese Paletten nicht von dieser Untersuchung betroffen sind. Die Antidumpingmaßnahmen gelten daher nicht für gebrauchte und reparierte Paletten, sondern nur für die Einfuhren neuer Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen.

Im Falle der Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen, die mit anderen Waren zwecks deren Einfuhr in die Gemeinschaft beladen werden, ist die Kommission der Auffassung, daß diese wie die gebrauchten Paletten behandelt werden sollten, da sie nur einen geringen Teil des Gesamtwertes der verladenen Einfuhrwaren ausmachen.

D. **DUMPING**

1. **Normalwert**

(10) Wie unter Randnummer 16 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Grundverordnung für die anderen polnischen Ausführer, die die Ware nicht in ausreichenden Mengen und/oder nicht mit Gewinn auf dem Inlandsmarkt verkauften, anhand der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne rechnerisch ermittelt, die für die beiden untersuchten Unternehmen festgestellt wurde, die andere Paletten als EUR-Paletten in repräsentativen Mengen mit Gewinn auf dem Inlandsmarkt verkauften.

(11) Zwei dieser anderen polnischen Ausführer behaupteten, die bei der Ermittlung dieses gewogenen durchschnittlichen Gewinns zugrunde gelegten Inlandsverkäufe könnten nicht repräsentativ sein wegen der spezifischen Umstände, unter denen die beiden Unternehmen diese Verkäufe tätigten und die zu außergewöhnlich hohen Gewinnspannen führten. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die bei der Berechnung der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne zugrunde gelegten Verkäufe in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr getätigt worden waren und daß die Gewinnspanne die tatsächlichen Gewinne auf dem polnischen Markt in vernünftiger Weise widerspiegelt.

▼B

(12) Im Falle der übrigen Aspekte des Normalwertes werden mangels neuer Argumente die Methodik und die Feststellungen unter den Randnummern 16 bis 18 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. **Ausfuhrpreis**

(13) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen behaupteten zwei polnische Ausführer, für die die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt worden waren, und ihr verbundener Einführer in der Gemeinschaft, die Berichtigungen für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und für den Gewinn seien im Vergleich zu den tatsächlich der Ware zugewiesenen Beträgen überhöht.

(14) Die Kommission überprüfte erneut die Gewinne und holte zusätzliche Informationen und Beweise von unabhängigen Einführern von Flachpaletten aus Holz zu den Gewinnen im Untersuchungszeitraum, d. h. im Kalenderjahr 1994 ein. Nach dieser Überprüfung erwiesen sich die vorläufigen Feststellungen als richtig, die daher endgültig bestätigt werden.

(15) In der vorläufigen Verordnung wurden die VVG-Kosten durch eine Verteilung auf Umsatzbasis ermittelt. Diese Kostenverteilung wurde in Ermangelung einer anderen, besser geeigneten traditionellen Methode gewählt. Das Unternehmen war auch mit diesem Vorgehen während der Untersuchung in seinen Betrieben einverstanden. In der Folge schlug der Einführer eine andere Verteilung der VVG-Kosten vor, die auf einer geschätzten Aufschlüsselung aller die Ware betreffenden Kostenfaktoren und der anderen Aktivitäten des Unternehmens basierte. Da jedoch nicht nachgewiesen wurde, daß diese neue Kostenverteilung traditionell vorgenommen wurde, mußte der Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung abgelehnt und die Kostenverteilung auf Umsatzbasis gewählt werden.

(16) Da zu den übrigen Aspekten der Bestimmung des Ausfuhrpreises von den interessierten Parteien keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Methode und die Feststellungen unter den Randnummern 19 bis 21 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. **Vergleich**

(17) Da von den interessierten Parteien keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Methodik und die Feststellungen im Zusammenhang mit dem Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert unter den Randnummern 22 bis 25 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. **Dumpingspannen**

(18) Wie unter Randnummer 27 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde für die beiden polnischen Ausführer, die mit dem gleichen Einführer in der Gemeinschaft geschäftlich verbunden waren, eine einzige Dumpingspanne ermittelt, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die Ausfuhren in die Gemeinschaft in Zukunft über das Unternehmen mit der niedrigeren Dumpingspanne geleitet werden. Diese einheitliche Dumpingspanne für die beiden polnischen Ausführer wurde anhand der gewogenen durchschnittlichen individuellen Dumpingspannen der Unternehmen berechnet.

(19) Nach einer Überprüfung der vorläufigen Methode für die Ermittlung der durchschnittlichen Dumpingspanne ergibt sich für die beiden Unternehmen eine endgültige einheitliche Dumpingspanne von 5,9 % statt 6,3 %.

▼B

(20) Was die für die polnischen Ausführer der Stichprobe ermittelten Dumpingspannen, nämlich die Dumpingspanne für die nichtuntersuchten kooperationswilligen Ausführer und die Dumpingspanne für die nicht kooperationswilligen und nichtuntersuchten Ausführer anbetrifft, so werden mangels neuer Argumente die Methodik und die Feststellungen unter den Randnummern 26 und 28 bis 31 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(21) Demnach ergeben sich folgende endgültige Dumpingspannen:

1. Untersuchte Unternehmen der Stichprobe:	
— P.P.H.i.U. Eldagran, Slawoborze	4,9 %
— Intur-Kfs, Spolka z o.o., Inowroclaw	9,7 %
— Z.P.H. Palettenwerk Kazimierz Kozik, Bystra Podhalanska	4,0 %
— RSP Rzecko, Choszczno	0,0 %
— Sabelmar Import-Export, Konczyce Male	9,8 %
— Paletex, Roman Panasiuk, Warszawa	9,8 %
— Tor-Pal, Spolka z o.o., Kwidzyn	0,0 %
— Z.P.P.D., Zielona Gora	10,6 %
2. Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde (PPHU Alpa, Spolka z o.o., Dobrzyca und PPHU Palimex, Spolka z o.o., Wloszakowice)	5,9 %
3. Nichtuntersuchte kooperierende Unternehmen	6,3 %
4. Nicht kooperationswillige Unternehmen	10,6 %.

E. **WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

(22) Da zu der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 32 der vorläufigen Verordnung keine neuen Argumente vorgebracht wurden, wird die Anerkennung der antragstellenden Gemeinschaftshersteller als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die Zwecke dieser Untersuchung bestätigt.

F. **SCHÄDIGUNG**

(23) Die wichtigsten Sachäußerungen zu der Schädigung wurden von zwei verbundenen polnischen Ausführern vorgebracht. Sie behaupteten, die Kommission habe lediglich die Verbrauchsveränderungen zwischen dem Beginn und dem Ende des Zeitraums, auf den sich die Schadensuntersuchung bezog, geprüft und dabei nicht die Veränderungen berücksichtigt, die zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum eingetreten waren. Die Entwicklung des Verbrauchs und anderer Schadensfaktoren wie Absatz, Marktanteil und Produktion zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum bestätigten die Tatsache, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kein Schaden verursacht worden sei.

(24) Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß in Antidumpinguntersuchungen der Zeitraum, auf den sich die Schadensanalyse bezieht, mehrere Jahre umfaßt. Wie unter Randnummer 6 der vorläufigen Verordnung angegeben, handelte es sich in diesem Verfahren um den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, also 31. Dezember 1994.

Wie unter den Randnummern 51 bis 53 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde die Schädigung auf der Grundlage der für den Bezugszeitraum vorgelegten Beweise und unter Berücksichtigung der Entwicklung der verschiedenen Schadensfaktoren in diesem Zeitraum ermittelt und beurteilt.

(25) Die Schadensanalyse ergab, daß die gedumpten Einfuhren sowohl absolut gestiegen waren (+ 87 %) als auch ihren Marktanteil zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum (1994) (+ 83 %) erhöht hatten.

▼B

(26) Die Preise der polnischen Flachpaletten dagegen gingen in diesem Zeitraum erheblich, und zwar um 26 % zurück. Im Untersuchungszeitraum wurde ferner eine durchschnittliche Preisunterbietung von 14 % festgestellt.

(27) Was die Entwicklung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anbetrifft, so ergab die Untersuchung, daß sich alle ausführlich geprüften und analysierten Schadensfaktoren wie Absatz, Produktion, Kapazitätsauslastung, Marktanteil, Gewinne, Preisentwicklung und Beschäftigung seit 1991 ständig verschlechtert hatten.

Die fraglichen Einfuhren hatten daher nachteilige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt und auch auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Wie unter Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde diese Feststellung getroffen, obgleich sich Produktion, Kapazitätsauslastung und Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum verbesserten, denn hier ist zu berücksichtigen, daß diese Verbesserung lediglich darauf zurückzuführen war, daß der Verbrauch in der Gemeinschaft wieder das Niveau von 1991 erreichte. Andere Faktoren, insbesondere die Entwicklung des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller sowie die Preise und die Gewinne hatten sich eindeutig verschlechtert, was sich nur durch die gedumpten Einfuhren erklären läßt. Das Argument der polnischen Ausführer kann daher nicht akzeptiert werden.

(28) Da keine konkreten oder positiven Beweise für eine Änderung der vorläufigen Schlußfolgerung der Kommission sprechen, wonach dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde, wird diese Schlußfolgerung bestätigt.

G. SCHADENSURSACHE

(29) Zu der Analyse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Dumping und Schädigung machten die vorgenannten polnischen Ausführer geltend, daß sich diese Analyse nicht konsequent auf die Zahlenangaben für die gesamte Gemeinschaft stütze.

In dieser Hinsicht wird auf die Randnummern 54 bis 69 der vorläufigen Verordnung verwiesen, wo festgestellt wurde, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Dumping und der Schädigung der gesamten Gemeinschaft besteht. In der vorläufigen Verordnung wurde ferner hervorgehoben, daß die vorgenannte Schlußfolgerung durch eine ausführlichere und gründlichere Analyse in einigen Mitgliedstaaten, die als ausgewählte Märkte bezeichnet wurden, erhärtet und bestätigt wurde. Diese Analyse ergab eindeutig, daß die Behauptung dieser beiden Ausführer nicht akzeptiert werden konnte.

(30) In Ermangelung weiterer Argumente werden die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung bestätigt, wonach die gedumpten Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(31) Da keine neuen Argumente zu der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft in der vorläufigen Verordnung vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(32) Auf der Grundlage der obigen Schlußfolgerungen zu dem Dumping, der Schädigung, dem ursächlichen Zusammenhang und dem Interesse der Gemeinschaft wurde geprüft, in welcher Form und auf welcher Höhe die Antidumpingmaßnahmen zur Beseitigung der wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings und zur Wiederherstellung eines

▼B

effektiven Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt eingeführt werden sollten.

(33) Da die Schadensschwellen höher waren als die in der Untersuchung festgestellten Dumpingspannen, sollten die Maßnahmen auf der Höhe der Dumpingspannen festgesetzt werden.

(34) Wie unter Randnummer 2 dargelegt, nahm die Kommission während der vorläufigen Sachaufklärung Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Grundverordnung für EUR-Paletten an. In diesen Verpflichtungen boten die polnischen Ausführer unter anderem an, die EUR-Paletten nicht unter einem bestimmten Mindestpreis zum Verkauf anzubieten. Die Verpflichtungen sehen ferner strenge Überwachungsmaßnahmen vor. Auch ist darauf hinzuweisen, daß der vorläufige Antidumpingzoll sowohl auf die Ausfuhren anderer Palettentypen der Ausführer, deren Verpflichtungen angenommen worden waren, als auch auf alle anderen Ausfuhren der betreffenden Ware anderer Ausführer erhoben wurde.

(35) Nunmehr wird endgültig bestätigt, daß die Verpflichtungen gekoppelt mit dem Antidumpingzoll als ausreichend angesehen werden, um die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen. Da die Untersuchung nunmehr abgeschlossen wird, werden endgültige Antidumpingzölle für den Fall der Verletzung oder der Kündigung einer Verpflichtung eines Ausführers eingeführt. In diesem Fall würde für dir EUR-Paletten der gleiche Zollsatz gelten wie für die Einfuhren anderer Palettentypen.

(36) Auf dieser Grundlage sind, soweit angebracht, parallel zu der Annahme der Verpflichtungen endgültige Zölle in Form von Wertzöllen einzuführen.

J. NEUE AUSFÜHRER

(37) Wie bereits unter Randnummer 3 dargelegt, wies die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97 zur Änderung der vorläufigen Verordnung mehreren neuen Ausführern den gewogenen durchschnittlichen Zoll zu, der für die nichtuntersuchten kooperationswilligen Ausführer eingeführt wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97 nahm die Kommission Verpflichtungen dieser neuen Ausführer für EUR-Paletten an, so daß sie von dem vorläufigen Zoll auf diesen Palettentyp befreit waren.

Diese Behandlung der neuen Ausführer wird endgültig bestätigt.

(38) Inzwischen erhielt die Kommission weitere Anträge von angeblich neuen Ausführern. Für diese Antragsteller sollte der gewogene durchschnittliche endgültige Zoll gelten, sofern sie ausreichende Beweise dafür vorlegen, daß sie effektiv neue Ausführer sind. Außerdem sollten die neuen Ausführer, von denen die Kommission mit ihrem Beschluß 97/797/EG [1] eine Preisverpflichtung angenommen hat, von einem etwaigen Antidumpingzoll auf diesen Palettentyp befreit werden.

(39) In diese Verordnung sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach diese Verordnung geändert werden kann, um den gewogenen durchschnittlichen Zoll auf künftige neue Ausführer auszudehnen und diese von dem Zoll zu befreien, falls die Kommission Preisverpflichtungen von diesen Ausführern annimmt.

K. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

(40) Angesichts des Umfangs der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Antidumpingzolls auf der Höhe

[1] Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

▼B

der endgültigen Zölle für fabrikneue Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen endgültig zu vereinnahmen. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Zölle übersteigen und die Sicherheitsleistungen für reparierte, gebrauchte und beladene Paletten sollten freigegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von fabrikneuen Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 (Taric-Code 4415 20 20*10) mit Ursprung in Polen wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Dieser Zoll gilt nicht für die Einfuhren von gebrauchten oder reparierten Flachpaletten aus Holz.

Flachpaletten aus Holz, die mit anderen Waren zwecks deren Einfuhr in die Gemeinschaft beladen sind, sind wie gebrauchte Paletten zu behandeln, sofern die fraglichen Waren die Haupteinfuhrware darstellen und auf die Paletten nur ein geringer Anteil des Gesamtwertes der eingeführten Waren entfällt.

(2) Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt beträgt:

Hersteller	Zollsatz	TaricZusatzcode
Zielonogorskie Przedsiebiorstwo Przemyslu Drzewnego, PL-65-950 Zielona Gora	10,6 %	8013
Firma „Sabelmar“ — Leszek Sabela, PL-43-525 Konczyce Male	9,8 %	8014
P.P.H.U. „Alpa“ Sp. z o.o., PL-76-038 Dobrzyca	5,9 %	8015
P.P.H.U. „Palimex“ Sp. z o.o., PL-64-140 Wloszakowice	5,9 %	8015
P.W. „Intur-KFS“ Sp. z o.o., PL-88-100 Inowroclaw	9,7 %	8016
„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, PL-01-601 Warszawa	9,8 %	8014
Przedsiebiorstwo Produkcyji Handlu I Uslug S.C. „Eldagran“, Mr M. Zeminski, PL-78-314 Slawoborze	4,9 %	8017
Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-789 Bystra Podhalanska	4,0 %	8018
Przedsiebiorstwo Produkcyjno Handlowe, „Tor-Pal“ Sp. z o.o., PL-82-500 Kwidzyn	0 %	8020
Rolnicza Spoldzielnia Produkcyjna Rzecko, PL-73-200 Choszczno	0 %	8020
In Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Unternehmen	6,3 %	8019
Andere	10,6 %	8900

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 1 gelten die Zölle nicht für die Einfuhren von EUR-Paletten (d. h. Flachpaletten aus Holz, die das eingetragene Kennzeichen EUR sowie das Kürzel der sie zulassenden Eisenbahn tragen), die von den in Anhang II dieser Verordnung genannten Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 der Kommission und dem Beschluß 97/797/EG der Kommission ange-

▼B

nommen wurden, hergestellt, in die Gemeinschaft ausgeführt und Käufern in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt werden.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Antidumpingzolls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 werden bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, und die Sicherheitsleistungen für reparierte, gebrauchte und beladene Paletten werden freigegeben.

Artikel 4

(1) Sofern eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt, daß

— sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren im Untersuchungszeitraum nicht herstellte und nicht in die Gemeinschaft exportierte,

— sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller in dem Ausfuhrland geschäftlich verbunden ist, für die die mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingzölle gelten,

— die betreffenden Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich in die Gemeinschaft exportierte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses mit einfacher Mehrheit diese Verordnung ändern und jene Partei in die Liste der Unternehmen in Anhang I aufnehmen.

(2) Nimmt die Kommission von einer in Absatz 1 genannten Partei Verpflichtungsangebote für EUR-Paletten an, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses mit einfacher Mehrheit diese Verordnung ändern und jene Partei in die Liste der Unternehmen in Anhang II aufnehmen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M1**

ANHANG I

Hersteller

1. „Baum-Holz“ Sp.zo.o., Olsztyn
2. „DAST“ GmbH, Poznan
3. Drew-Pol Export-Import, Wodarz Norbert, Murow
4. E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica
5. F.P.H. „Tina“, Katowice
6. F.P.H. Tadeusz Fischer, Maly Gleboczek
7. F.P.U.H. „Rol-Mar“, Adam Piatek, Klodzko
8. Z.P.H.U. Miroslaw Przybyiek, Klonowa
9. Internationale Paletten Company Sp., Lebork
10. „Kross-Pol“ Sp.zo.o., Kolobrzeg
11. P.P.U.H. „Drewmax“ Sp.zo.o. (vormals P.P.H. „Drewnex“), Krakow
12. P.P.H. „GKT“ S.C., Majdan Mowy
13. P.P.H. „Pamadex“, Ligota
14. P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697
15. P.P.H.U. „Adapol“ S.C., Wolomin
16. P.P.U.H. „Alwa“ Sp.zo.o., Tychowo
17. P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Suleczyno
18. P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg
19. P.W. „Peteco“ Sp.zo.o., Warszawa
20. Parafia Rzymsko-Katolicka, B. Niepokalaneg Dzialalnose Gospodaroza, Nowy Sacz
21. Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska
22. Produkcja Skup Palet Drewnanych, Stanislaw Lachowicz, Majdan Sieniawski 170
23. Przedsiebiorstwo „Amesko“, Andrzej Skora, Trzebnica
24. P.H.U. „Justyna“, Gubin
25. P.H.U. „Akropol“, Krakow
26. P.H.U. Produkcyjne „Lech“, Lech Szwez, Zary
27. Przedsiebiorstwo Obrobki Drewna „Palet-Pol“ Sp.zo.o., Dabrowka WLKP
28. P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal
29. P.P.H.U. „AWA“ Sp.zo.o., Nowy Sacz
30. Przedsiebiorstwo Wielobranzowe, Zdziolaw Milocki, Ostroda
31. „Scanproduct“ SA., Czarny Dunajec
32. SC „Bed“, Dariusz Zuk, Krasienin
33. S.U.T.R. „Rol Trak“, Prochowice
34. Stolarstwo Export-Import, Tadeusz Swirski, Dlugopole Zdroj
35. Torunskie Przedsiebiorstwo Przemyslu Drzewnego w Toruniu, Adam Wisniewski, Torun
36. „Transdrewneks“ Sp.zo.o., Grudziadz-Owczarki
37. W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Rakszawa
38. Wytwazanie Skrzyn i Opakowan Drewnianych, Malgorzata i Ryszard Nowak, Piaszyna
39. Zaklad Produkcyjno Bohuszko, Ryszard Bohuszko, Osno
40. Z.P.H. „Maw“ SC., Andrzej Kulej, Lubomierz
41. Zaklad Uslugowo-Handlowy „Rolmex“, E. Cackowski, Lipno
42. Zaklad Wielobranzowy Produkcyjno Uslugowy, Ryszard Potoniec, Muszyna
43. Zaklad Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie
44. Z.P.H.U. „Drewex“ S.C., Asnieszka Pawlaczyk, Skwierzyna
45. Z.P.H.U. „Sek-Pol“ Sp.zo.o., Tarnobrzeg
46. „Euro-Mega-Plus“ Sp.zo.o., Kielce
47. „C.M.C.“, Sp.zo.o., Andrychow

▼M1

48. Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704
49. Firma Produkcyjno Transportowa Marian Gierka, Brodnica
50. Z.P.H.U. „Drewnex“ S.C., Zelazkow 45 b
51. Import-Export „Elko“ Sp.zo.o., Kalisz
52. P.P.H.U. „Probox“, Import-Export, Kalisz
53. Drewpal S.C., Stawiszyn
54. Zaman S.C., Radom
55. „Marimpex“, Pulawy
56. „AVEN“ Sp.zo.o., Kostrzyn
57. P.P.H.U. „Eurex“ S.C., Godynice
58. P.H. „Drewex“ S.C., Lebork
59. MACED Sklad Palet, J. Macionga, Miastko
60. ENKEL S.C., Pulawy
61. PAL-PACK Sp.zo.o., Wierzchowo
62. Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork
63. Biuro Uslugowo-Handlowe, Wieslaw Rzezniczek, Lebork
64. P.P.U.H. „DREWPOL“, Braszewice
65. PTN Kruklanki Sp.zo.o., Kruklanki
66. WEDAM S.C., Stezyca
67. Import-Export Jan Sibinski, Czajkow
68. Zaklad Produkcyjny „Tarta“, Lubsko
69. Firma „Krausdrew“, Cewice
70. „Lidal“ S.C., Miastko
71. Zaklad Przerobu Drewna Import-Export, Stanislaw Kociolek, Ladek Zdroj
72. P.P.H.U. „Alk“, Bierzwnik
73. „Empol“ S.C., Jastrzebniki 37
74. Zaklad Producji Drzewnej Nr. 1, Export-Import, Julian Bartkowski, Sanok
75. P.P.H. „Drewex“, Czarnkow
76. „ZAP“ Przedsiebiorstwo Handlowe-Uslugowe Sp.C, Wschowa
77. P.P.H.U. „Opal“, Zygmunt Podgorski, Bukowsko 41
78. „Algepa-Pol“, Sp.zo.o., Lubsko
79. P.P.H. „A-Produkt“ S.C., Resko
80. PPH „Paletex“ Sibinski Jaroslaw, Klonowa
81. Euro-Handels Sp.zo.o., Szczecin
82. Firma „KIKO“ S.C., Poznan
83. „Enkel“ Waldemar Wnuk, Pulawy
84. Sliwka Lucyna, Klodzko
85. Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabow n. Prosna
86. Produkcja — Skup Elementow i Palet, Stanislaw Gorecki, Czajkow
87. „Prodpalet“ Handel, Boleslawiec
88. Z.P.H.U. „Drexport“ S.C., Olecko, Osiedle Lesk
89. „Bilusa“ Sp.zo.o, Klodawa
90. Pawel Bilko „Pablo“, Klodawa
91. ZPW „Gober“ Sp.zo.o., Gorzow Wlkp.
92. Kisiel Malgorzata „Drew-Pal“, Dobra Now
93. P.W. „Remag“, Zlocieniec
94. PPUH PAL-POL S.C., Prabuty
95. Firma „A.C.S.“ S.C., Kamien
96. Zaklad Produkcji Skrzyn i Opakowan Drewnianych Szuta Marian, Kawcze

▼**M1**

ANHANG II

Hersteller	Zusätzlicher Taric-Code
1. „Baum-Holz“ Sp.zo.o., Olsztyn	8570
2. E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica	8571
3. F.P.H. „Tina“ S.C., Katowice	8572
4. Firma „Sabelmar“ S.C., Konczyce Male	8573
5. Z.P.H.U. Miroslaw Przybyiek, Klonowa	8574
6. Internationale Paletten Company Sp., Lebork	8575
7. „Kross-Pol“ Sp.zo.o., Kolobrzeg	8576
8. P.P.U.H. „Drewmax“ Sp.zo.o. (vormals P.P.H. „Drewnex“), Krakow	8577
9. P.P.H. „GKT“ SC., Majdan Nowy	8584
10. P.P.H. „Pamadex“, Ligota	8585
11. P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697	8586
12. P.P.H.U. „Adapol“ SC., Wolomin	8587
13. P.P.H.U. „Alpa“ Sp.zo.o., Dobrzyca	8588
14. P.P.U.H. „Alwa“ Sp.zo.o., Tychowo	8589
15. P.P.H.U. „Palimex“ Sp.zo.o., Wloszakowice	8590
16. P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Suleczyno	8591
17. P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg	8597
18. P.W. „Intur-KFS“ Sp.zo.o., Inowroclaw	8662
19. P.W. „Peteco“ Sp.zo.o., Warszawa	8690
20. „Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, Warszawa	8691
21. Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska	8692
22. P.H.U. „Akropol“, Krakow	8713
23. P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal	8693
24. „Scanproduct“ SA., Czarny Dunajec	8715
25. S.U.T.R. „Rol Trak“, Prochowice	8714
26. „Transdrewneks“ Sp.zo.o., Grudziadz-Owczarki	8716
27. W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Rakszawa	8725
28. Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, Bystra Podhalanska	8726
29. Zaklad Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie	8745
30. Z.P.H.U. „Sek-Pol“ Sp.zo.o., Tarnobrzeg	8526
31. „Euro-Mega-Plus“ Sp.zo.o., Kielce	8527
32. „C.M.C.“ Sp.zo.o., Krakow	8528
33. Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704	8529
34. Firma Produkcyjno Transportowa Marian Gierka, Brodnica	8530
35. Z.P.H.U. „Drewnex“ S.C., Zelazkow 45 b	8531

▼M1

Hersteller	Zusätzlicher Taric-Code
36. Import-Export „Elko“ Sp.zo.o., Kalisz	8532
37. P.P.H.U. „Probox“, Import-Export, Kalisz	8533
38. Drewpal S.C., Stawiszyn	8534
39. Zaman S.C., Radom	8535
40. „Marimpex“, Pulawy	8537
41. „AVEN“ Sp.zo.o., Kostrzyn	8558
42. P.P.H.U. „Eurex“ S.C., Godynice	8538
43. MACED Sklad Palet, J. Macionga, Miastko	8539
44. ENKEL S.C., Pulawy	8540
45. Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork	8541
46. P.P.U.H. „DREWPOL“, Braszewice	8834
47. PTN Kruklanki Sp.zo.o., Kruklanki	8556
48. WEDAM S.C., Stezyca	8557
49. Import-Export Jan Sibinski, Czajkow	8559
50. P.P.H.U. „Alk“, Bierzwnik	8561
51. „Empol“ S.C., Jastrzebniki 37	8560
52. Euro-Handels Sp.zo.o., Szczecin	8440
53. PPH „Paletex“ Sibinski Jarosklaw, Klonowa	8441
54. Firma „KIKO“ S.C., Poznan	8443
55. „Enkel“ Waldemar Wnuk, Pulawy	8444
56. Sliwka Lucyna, Klodzko	8445
57. Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabow n. Prosna	8446
58. Produkcja — Skup Elementow i Palet, Stanislaw Gorecki, Czajkow	8483
59. „Bilusa“ Sp.zo.o., Klodawa	8484
60. PPUH PAL-POL C.S., Prabuty	8485
61. Firma „A.C.S.“ S.C., Kamien	8486